

Seit März 2020: **Einnahmenrückgänge** von 40 Prozent (und mehr)

Allein zwischen Mitte März und Mitte Mai sind im Vorjahresvergleich Corona-bedingte Rückgänge im Leistungsvolumen der Zahnarztpraxen von bis zu 40 Prozent und mehr festzustellen. Erst ab Mitte Mai waren erste Anzeichen für Normalisierungstendenzen zu beobachten. Hatten die Betreiber von Praxen im Sommer noch gehofft, allmählich wieder auf ein Ausgangsniveau von vor der Pandemie zurückzufinden, so ist diese

Entwicklung durch die aktuelle Dynamik mit steigenden Infektionszahlen und einer Konzentration des Infektionsgeschehens in bestimmten Bereichen und Hotspots massiv bedroht. Die Zahnärzteschaft stellt sich daher erneut auf erhebliche Einbrüche im Versorgungsgeschehen ein.

Quelle: KZBV, Abt. Statistik

Frisch vom Metzger



Dürfen Zahnmediziner auf **COVID-19** testen?

In der neuen Coronavirus-Testverordnung (TestV) ist ein Anspruch auf regelmäßige und kostenlose Antigentests im Gesundheitswesen vorgesehen, dieser gilt auch für Zahnarztpraxen. Eine selbstständige Verwendung von Tests wird Zahnärzten durch den Wortlaut der Verordnung selbst kaum erlaubt. Der pauschale Verweis in der Begründung, dass Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte im Einzelfall und insbesondere das eigene Personal testen dürfen, lässt zu viele Fragen offen. Warum spricht die Verordnung selbst nicht gleich von leistungsberechtigten Vertragsärzten und Vertragszahnärzten? Wann liegt ein Einzelfall vor, der Vertragszahnärzte zur Testung berechtigt? Wie und in welchem Umfang sollen Vertragszahnärzte insoweit erbrachte Leistungen wem gegenüber abrechnen? Vieles wäre in der Praxis leichter, wenn Zahnärztinnen und Zahnärzte im Wortlaut der Verordnung als Leistungsberechtigte anerkannt worden wären. Um den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Testzentren und Arztpraxen zu entlasten, schlug die BZÄK in ihrer Stellungnahme zum 3. Bevölkerungsschutzgesetz deshalb erneut vor,

dass Zahnmediziner zumindest sich und ihr Praxisteam selbst rechtssicher testen dürfen. Diese Entlastung für die oben genannten Stellen sollte Vakanzen für die Testung von Patienten freihalten.

Zahnmediziner sind aufgrund ihres Studiums Spezialisten im oralen Raum, ein Testabstrich würde dem entsprechen. Wenn sogar geschultes Pflegepersonal in stationären Pflegeeinrichtungen selbst testen darf, wäre dies nur ein konsequenter und logischer Schritt.

Quelle: BZÄK, *Klartext* 10/20

ANZEIGE



Psssst!

Ich bin im 
DAISY-Webinar



Ihr Trainer-Team: Sylvia Wuttig
bzw. Christian López Quintero

DAISY
AKADEMIE + VERLAG GMBH

PREMIERE!

DAISY Herbst-**WEBINAR** live am **11.12. + 16.12.2020** *

* **inklusive umfangreiche DAISY-Mappe** zum aktiven Mitarbeiten!
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt – sichern Sie sich gleich Ihren Platz.
Anmeldeschluss: 5.12.2020

Jetzt buchen auf **daisy.de**

Konjunkturpaket 2020 auch für Zahnarztpraxen relevant

Das Konjunkturpaket 2020 (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) enthält verschiedene steuerliche Änderungen, mit denen die Investitionsaktivität in Deutschland gesteigert werden soll. Auch Inhaber von Zahnarztpraxen können von diesen Maßnahmen profitieren, wenn sie in der nächsten Zeit in ihre Praxis investieren. Die Wahl der Finanzierungsform sollte dabei aber genau überlegt sein.

Niedrigere Mehrwertsteuer bis Jahresende 2020

Die einfachste und direkteste steuerliche Maßnahme ist die Senkung der Mehrwertsteuer. Die Bundesregierung hat den Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 Prozent gesenkt – das ist bei kleinen Einkäufen nur ein Centbetrag, bei großen Investitionssummen kann es aber durchaus einige Hundert Euro ausmachen. Voraussetzung ist in jedem Fall ein Lieferzeitpunkt zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2020. Wichtig sind aber weitere Besonderheiten: Die Mehrwertsteueränderung hat keine Auswirkungen im Laborbereich. Und bei einer Leasingfinanzierung profitieren Sie nur bei den Raten zwischen August und Dezember von der niedrigeren Mehrwertsteuer.

Degressive Abschreibung in Investitionen in 2020 und 2021

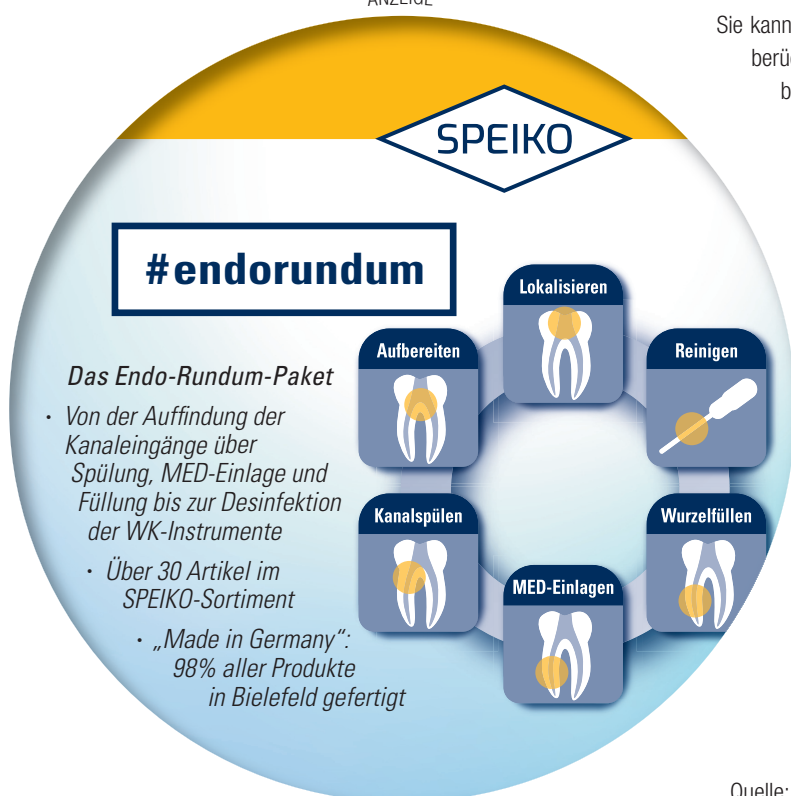
Eine weitere Maßnahme im Konjunkturpaket ist die vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA). Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG). Eine degressive AfA ist für Unternehmen interessant, die mit Liquiditätsengpässen umgehen müssen.

Sie kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Steuervorauszahlung berücksichtigt werden und so Liquiditätsvorteile für die Zahnarztpraxis bringen. Nicht jeder steuerliche Anreiz aus dem Konjunkturpaket bringt auch in jeder Situation Vorteile. Eine degressive Abschreibung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll. Die Frage, welcher steuerliche Ansatz sich für Ihre Praxis am besten rechnet, hängt von Ihren individuellen Rahmenbedingungen ab.

Leasing oder Kredit?

Neben der Abschreibungsform stellt sich bei Investitionen die Frage nach der Finanzierungsform: Ist eine Leasingfinanzierung oder eine Kreditfinanzierung vorteilhafter? Auch diese Entscheidung sollte entsprechend der individuellen Situation einer Praxis getroffen werden. Grundsätzlich hängt es zum einen von der erwarteten Steuerlast, zum anderen aber auch von der Liquidität einer Praxis ab, welches Finanzierungsmodell am besten passt. Um die für Sie optimale Finanzierungsform zu finden, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

ANZEIGE



Quelle: Henry Schein

Gestärkt aus der Covid Pandemie, gemeinsam mit Ray

Bei Ray brauchen Sie keine Kompromisse eingehen.
Genießen Sie alle Vorteile mit 0%.



0.- EUR

Wieso?

Keine Servicemehrkosten!



0% Sorgen

Weshalb?

Keine Sorgen mehr bei
der Serviceverfügbarkeit

Keine Sorgen mehr bei
der Bildqualität



0% Leasing

Warum?

Die Leasingzinsen
bezahlt Ray!

Alpha P



NUR
331,67 €

Pro Monat*
zzgl. MwSt.

Alpha 3D



NUR
648,33 €

Pro Monat*
zzgl. MwSt.

Alpha+ 130



NUR
848,33 €

Pro Monat*
zzgl. MwSt.



An alle Teilnehmer der Umfrage senden wir eine Kaffeetasse
zu und verschenken zudem 5 ausgewählten Kunden RAYSCAN
Zubehörteile sowie eine RAYSCAN Inspektion für Ihr System.



*60 Monate Vollamortisationsmodell, für ausgewählte Geräte der Ray Europe GmbH bei Finanzierung über die ABC Finance GmbH.

2 Jahre Herstellergarantie und 3 Jahre zusätzliche Garantie auf Röntgenröhre und Sensor.